Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 1 (1896)

Heft: 7

Rubrik: Ein Lehrbrief der Meister des Schwartz und Schönfärber handwercks zu Chur 1746

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jahre setzte er auch zum ersten mal seinen vorhin erwähnten Beschluß in Vollziehung, indem er durch seinen Abschied die Gemeinden im Lungnez, Lavin, Tarasp und Avers als solche bezeichnete, die sich bei der Impfung im Jahre 1828 renitent bewiesen hätten.

1834 und 1835 trat wieder eine ziemlich ausgebreitete Seuche auf. Während mehrere Gemeinden damals von sich aus die Impfung verlangten und sich in den meisten Landesteilen große Bereitwilligkeit und Entgegenkommen zeigte, verharrten aber andere in ihrer Gleichgültigkeit und Widersetzlichkeit, so Brigels, wo trotz der herrschenden Seuche nur 8 Kinder geimpft wurden, Lungnez, wo alle, mit Ausnahme von drei Gemeinden, sich der Impfung widersetzten, und im Ganzen bloß 58 Kinder zur Impfung gebracht wurden, und Paspels, das, obgleich den ganzen Winter die Pocken herrschten, dennoch von der Impfung nichts wissen wollte.

Anläßlich dieser Epidemie wurden in unserm Kanton, soweit bekannt zum ersten mal, 1096 Individuen revacciniert. Dem Impfarzt wurde dafür vom Großen Rate eine Gratifikation von fl. 250 zuerkannt, jedoch zugleich beschlossen, daß künftig, „wer wieder geimpft zu werden verlangt, mag den Impfarzt selbst entschädigen.“ Die Wahrscheinlichkeit der Verschleppung der Blattern durch Vagantenkinder veranlaßte den Sanitätsrat zu dem Vorschlag, die Ausstellung oder Erneuerung von Duldungsscheinen an solche Leute von der Beibringung von Impfbescheinigungen abhängig zu machen. Paspels wurde wegen seiner Widersetzlichkeit dem Gericht Ortenstein zur Bestrafung überwiesen, und als letzteres säumig war, erfolgte im Jahre 1837 die wiederholte großrätliche Weisung an dasselbe, der erfolgten Aufforderung unhinterstellige Folge zu leisten. (Schluß folgt.)

Ein Lehrbrief der Meister des Schwartz und schönfärber handwercks zu Chur von 1746.

Wir Meister und Gesellen eines löblichen gefreyten Schwartz und Schönfärber Handwerks alhier zu Chur in alter Hocher freyer Rhätia gelegen, bekenen offentlich hiemit diesem Brief, wie das vor unß erschinen ist der hoch und wohlgeachte Herr Zunft- und bau Meister Jakob Fischer, Burger alhier zu Chur, vermeldende wasmaßen des Ehrengeachten Johan Ruinell Conrad von Sils Sohn, namens

Conrad, bey Ihme ermeldtes Schwartzundschönfärber handwerckh drey Jahr lang gelehrnet, und ausgelehrnet, Ihne auch umb das versprochene Lehrgelt, zu gutem Contento ausgericht und bezahlt, und sich in wehrender zeit ehrlichen, und redlichen verhalten, also dß mäniglichen ab ihme ein gutes vernügen trage — auch noch über seine ausgestandene Lehr Jahr noch ein halbes Jahr Gesellenweiß bei ihme gearbeitet: Als seye derowegen gedachtes seines Lehrgesellens dienstfreundliches ersuchen an Ihne, Ihme deswegen glaubwürdigen urkundt mitzutheilen, damit er solchen, wo es die nothdurft erfordere, aufzuweisen habe. Wann dann nun zeugnuß der Wahrheit, niemand soll abgeschlagen, sonder zugelassen werden, so sage und bekenne Er derowegen vor unß bei seinen guten Treüen, ehren, und glauben, und so hoch jedem die wahrheit zu bekennen gebührt, daß ermeldeter Conrad Conrad gedachtes Schwartz und Schönfärber handwerck, und allerley farben, es seye zu Wullenen oder leinenen Tuch, wie obgemeldt drey Jahr lang bei Ihme ehrlich, redlich und vollkommenlich, nach Lobl. handwercks Brauch ausgelehrnet, seye auch umb daß versprochene Lehrgelt wohl ausgericht und bezahlt, und sich in allem anderem wohlverhalten, als einem Ehrlichen Lehrjungen gebührt, und wohl anstehet. Deswegen er dann vor uns, Ihne solcher Lehr Jahren halber hiemit alliglichen wolle ledig gezellt und gesprochen haben, auch also ledig erkennt und gesprochen hat. Weilen dann unß ebenmasig nicht anderst bewußt, dann dß er ermeltes handwerk als obsteht ehrlichen und redlichen wohlausgelernet, und sich auch in allem aufrecht erhalten, und solcher Lehr Jahren ledig gezelt. So gelanget derowegen an alle und jede, denen dieser Brief fürkommt, unser freundlich Bitten, und ersuchen, ihne gedachten Conrad Conrad in allem guten für befohlen zu haben, auch günstige fürderung, und guten geneigten willen zu erzeigen, daß begehren wir umb einen jeden gebühr nach wiederumb freundlich zu beschulden. Und deme zu Urkundt ist dieser Brief in unser aller nammen, auch von unserm wohlgedachten Hr. Zunftmeister und Baumeister Jakob Fischer Bittwegen mit des hochgeachten und wohl Edlen Herrn Podestat Abundi Schwartz, derzeit Obernzunftmeister einer Ehrs. und Lobl. Zunft der Schneider alhier zu Chur, eignem hierundgehencktem Insigel ofentlich verwahrt, doch Ihme und seinen Erben ohne schaden. So geben im Monath Oktobris, des Tausend Siebenhundert und 46zigsten Jahrs.